

Mietvertrag Nr. IV 1860 für Musikinstrumente und Zubehör

Zwischen:

und

Streichinstrumente-Verleih Nestler GmbH
Schellingstraße 21
80799 München
Tel.: 089 35894850
info@streichinstrumente-verleih.de
-nachstehend „Vermieter“ genannt

Name
Straße
PLZ Ort
Tel.:
E-Mail:
-nachstehend „Mieter“ genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 – Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter das nachstehend näher bezeichnete Musikinstrument nebst nachstehend näher bezeichnetem Zubehör zur Nutzung:

Bezeichnung
Bezeichnung

Der Mieter hat das Recht, den Vertragsgegenstand jederzeit gegen das jeweils nächstgrößere Instrument einzutauschen. Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten in diesem Fall für das Ersatzinstrument entsprechend fort.

§ 2 – Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am2010. Eine Befristung wird nicht vereinbart.

§ 3 – Entgelt

Für die Nutzung des unter § 1 näher bezeichneten Musikinstruments nebst Zubehör entrichtet der Mieter ein Entgelt in Höhe von

..... Euro

pro Monat.

Das Entgelt ist vierteljährlich im Voraus fällig und entweder durch Banküberweisung auf das in der Fußzeile angegebene Geschäftskonto des Vermieters oder im Wege des Lastschriftverfahrens zu entrichten.

Erteilt der Mieter dem Vermieter eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren, so gewährt der Vermieter einen Rabatt auf den Mietpreis in Höhe von 3 %.

Der Vermieter erstellt dem Mieter bei Fälligkeit des jeweiligen Betrages eine Rechnung über das vorstehend geregelte Entgelt.

Die Kosten für jeden Fall der Zusendung des Vertragsgegenstandes an den Mieter trägt der Vermieter. Die Kosten für jeden Fall der Zusendung des Vertragsgegenstandes an den Vermieter trägt der Mieter.

§ 4 – Haftung des Mieters für Schäden / Versicherung des Vertragsgegenstandes

I.

Der Mieter haftet dem Vermieter für alle schuldhaft verursachten Schäden an dem unter § 1 näher bezeichneten Vertragsgegenstand bzw. an Teilen hiervon. Entsprechendes gilt für den schuldhaft verursachten Verlust des unter § 1 bezeichneten Vertragsgegenstandes bzw. von Teilen hiervon.

Der Mieter verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand mit der größtmöglichen Sorgfalt zu behandeln und Hinweise des Vermieters für den Umgang mit dem Vertragsgegenstand zu befolgen. Dies gilt insbesondere für den ordnungsgemäßen Versand des Vertragsgegenstandes auf dem Postweg sowie für die ordnungsgemäße Reinigung des Vertragsgegenstandes.

Jeder Fall des Transports des Vertragsgegenstandes ist in dem dafür vorgesehenen Koffer bzw. in der dafür vorgesehenen Tasche durchzuführen. Dieser ist Teil des Vertragsgegenstandes.

Bei Zweifelsfällen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Handhabung des Vertragsgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, beim Vermieter anzufragen.

Für den Fall der Anmietung des Vertragsgegenstandes für ein Kind verpflichten sich die Eltern oder die sonstigen gesetzlichen Vertreter des Kindes gegenüber dem Vermieter, das Kind in die ordnungsgemäße Handhabung des Vertragsgegenstandes und die hierbei einzuhaltenden Sorgfaltspflichten ausführlich und vollumfänglich einzuweisen. Die Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gegenüber dem Vermieter außerdem, die Handhabung und Einhaltung der hierbei zu beachtenden Sorgfaltspflichten durch das Kind mit größtmöglicher Sorgfalt zu überwachen. Bei Beschädigung oder Verlust des Vertragsgegenstandes aufgrund der Verletzung vorstehender Pflichten der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter haften diese dem Vermieter für den hierdurch entstandenen Schaden.

Die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet. Für den Fall der Anmietung des Vertragsgegenstandes für ein Kind gilt dieses nicht als Dritter in diesem Sinne.

Für jeden Fall der Beschädigung oder des Verlustes des Vertragsgegenstandes oder Teilen hiervon ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren. Im Falle einer Beschädigung hat der Mieter dem Vermieter auf dessen Verlangen den Vertragsgegenstand unverzüglich zur Überprüfung und Instandsetzung zu überlassen. Jede Instandsetzung oder Wartung durch Dritte ist dem Mieter nicht gestattet.

II.

Der Mieter ist verpflichtet, für den Vertragsgegenstand eine Versicherung abzuschließen, die dessen Beschädigung, Verlust und Diebstahl abdeckt.

Der Vermieter kann dem Mieter auf Anfrage geeignete Versicherer nennen.

Das durch eine Versicherung begründete Vertragsverhältnis des Mieters zum jeweiligen Versicherer hat keinen Einfluss auf die Regelungen des vorliegenden Mietvertrages.

§ 5 – Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teil mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Mietmonatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Teile bleibt hiervon unberührt.

Jede Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Die Kündigung per Email oder Fax ist indes zulässig.

Für jeden Fall der Kündigung durch den Mieter hat dieser die Pflicht, den Vertragsgegenstand in vollem Umfang bis spätestens zum Ablauf des letzten Werktages der Vertragsdauer dem Vermieter zurück zu geben. Bei fehlender oder verspäteter Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, ein aufgrund des in § 3 geregelten Entgeltes anteilig berechtigten Nutzungsersatz zu verlangen.

§ 6 – Kaufoption

Sollte der Mieter entweder den Vertragsgegenstand oder ein höherwertiges Musikinstrument beim Vermieter käuflich erwerben, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt entrichtete Miete zu 50 % auf den Kaufpreis angerechnet.

§ 7 – Sonstiges

Jede Ergänzung oder Änderung dieses Vertrages bedarf für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des vorstehenden Schriftformerfordernisses.

München, den

....., den

.....
Vermieter

.....
Mieter

Bitte schicken Sie einen Vertrag unterschrieben an Streichinstrumente-Verleih Nestler GmbH zurück.